

Zweckvereinbarung für die Dorfregion Moormerland - Großefehn

Die Gemeinde Moormerland,
vertreten durch den Bürgermeister,
Theodor-Heuss-Straße 12,
26802 Moormerland

und

die Gemeinde Großefehn,
vertreten durch den Bürgermeister,
Kanalstraße Süd 54,
26629 Großefehn

beschließen nach dem § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl., S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds.GVBl., 2024 Nr. 9) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinden Großefehn und Moormerland haben gemeinsam einen Antrag auf Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen für die Ortschaften Hatshausen, Boekzelerfehn, Jheringsfehn, Timmel und Westgroßefehn gestellt. Nach der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm soll gemeinschaftlich der Dorfentwicklungsplan (DE-Plan) erstellt werden. Der Auftrag wird an ein qualifiziertes Büro vergeben. Die Umsetzung der Projekte soll ebenfalls in Zusammenarbeit mit einem externen Büro erfolgen.

§ 2 Abwicklung

Die Gemeinde Moormerland gilt als federführende Kommune. Sie handelt stellvertretend für beide Kommunen. Sie ist Ansprechpartner und berechtigt Aufträge zu erteilen.

Sie bildet die Kosten in ihrem Haushalt ab und wickelt die Zahlungen mit den Auftragnehmern ab. Es wird ein ständiger Austausch zwischen den Kommunen stattfinden.

§ 3 Kostendeckung

3.1 Erstellung Dorfentwicklungsplan

Die federführende Kommune bildet die Kosten in ihrem Haushalt ab und wickelt alle erforderlichen Zahlungen ab. Die federführende Gemeinde übernimmt die finanzielle und haushaltsmäßige Abwicklung mit dem Zuwendungsgeber und den Beteiligten der Projektumsetzung. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Kommunen verpflichten sich, mögliche nicht gedeckten Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

3.2 Umsetzungsbegleitung (Vergabe externes Ingenieur-/ Planungsbüro)

Die federführende Kommune bildet die Kosten in ihrem Haushalt ab und wickelt alle erforderlichen Zahlungen ab. Die federführende Gemeinde übernimmt die finanzielle und haushaltsmäßige Abwicklung mit dem Zuwendungsgeber und den Beteiligten der Projektumsetzung.

Die Kommunen verpflichten sich, mögliche nicht gedeckten Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

3.3 Umsetzung des Dorfentwicklungsplanes

Für die Umsetzung der eigenen Projekte sind die Kommunen in ihrem eigenen Gemeindegebiet eigenverantwortlich.

Die Kosten für die Umsetzung der einzelnen/eigenen Projekte aus dem Dorfentwicklungsplan werden von den Kommunen in Ihren Haushaltsplänen abgebildet.

Für die Umsetzung von privaten Projekten ist jede Kommune in ihrem eigenen Gemeindegebiet Ansprechpartner.

§ 4

Laufzeit / Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Bekanntmachung in Kraft und bleibt bis zum Ende der Umsetzungsbegleitung bestehen.

Inkrafttreten nach NKomZG.

§ 5

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Gemeinden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Moormerland, 19.05.2025
Ort, Datum

Hendrik Schulz
Gemeinde Moormerland

Großefehn, 19.05.2025
Ort, Datum

Erwin Adams
Gemeinde Großefehn